

RS Vwgh 1994/6/15 92/03/0266

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.1994

Index

L65007 Jagd Wild Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56 Abs5;
JagdG Tir 1983 §52 Abs1;
JagdG Tir 1983 §52 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/06/17 92/03/0045 1

Stammrechtssatz

Für die Rechtmäßigkeit der Vorkehrung von Maßnahmen gem § 52 Abs 1 und § 52 Abs 2 Tir JagdG kommt es lediglich auf die im Zeitpunkt der Bescheiderlassung aufgetretenen Wildschäden an. Es ist nicht entscheidend, ob diese Wildschäden gegenüber einer früheren Erhebung zugenommen haben oder nicht. Unerheblich ist es auch, ob die Wildschäden vom derzeitigen Jagd ausübungsberechtigten oder von anderen Personen, etwa einem früheren Jagdpächter, verursacht wurden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992030266.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at